nachdem wir in dieser Hinsicht entschieden der Ansicht der jensfeitigen Kammer entgegengetreten sind, nachdem von mehrern Seiten sogar erklart worden, daß man für die Annahme des Gesehes nur dann stimmen könne, wenn jenes Princip völliger Freiheit in allen Theilen des Gesehes Geltung erlange, so kann es keinem Zweisel unterliegen, daß wir uns hier nur für die Fassung des Gesehentwurfs auszusprechen haben, da wir außerdem heute in den offenbarsten Widerspruch mit dem gerathen würden, was gestern einmuthig von uns beschlossen worden ist.

Prafibent v. Carlowit: Es wurde nun ber Herr Referent bas Wort haben.

Referent v. Beld: Ich geftehe, bag ich hinfichtlich bes Amendements bes Grafen Sohenthal ber Meinung war, baß es nicht einmal mehr zur Unterflugung fommen fonnte, ba es mit bem Befchluffe, ben wir geftern gefaßt haben, gerabezu in Widerfpruch fteht. Inbeffen bescheibe ich mich, bag bie Unficht bes herrn Prafibenten bie richtigere ift; jedoch hat ber Berfolg bewiesen, bag bie geehrte Kammer mit meiner Unficht einverftanden mar. Gben fo murben bie Beranberungen, die jest zur Sprache gebracht worben find, ohne bag ein ausbruck. licher Untrag gestellt worben ift, immer mit bem gestrigen Befoluffe im Wiberspruche ftehen. Was die Burudgabe bes Paragraphen an bie Deputation bezwecken foll, fann ich in ber That nicht einsehen, und follte ber Paragraph jest blos ausgefett werben, fo wurde mir bas um besmillen bedenflich erfceinen, weil mehr ober minder in bem nachfolgenben Paragraphen auf die Grunbfage Rudficht genommen werben muß, bie im 3. g. enthalten find. Gine Musfegung bes Paragraphen wurde also meiner Unficht nach nothwendigerweise die Bertagung ber gangen Berathung bes Gefetes gur Folge haben muf. 3ch glaube übrigens auch, obgleich ich allerdings blos noch von meiner individuellen Meinung fprechen fann, bag fich faum die Deputation zu einer wefentlichen Beranderung bes Paragraphen entschließen wird, benn fie hat gang gewiß ben Paragraphen reiflich erwogen und hat bas auch im Berichte erklart; auch ift es als eine Folge bes geftern von ber Rammer genehmigten Beschluffes, bag bie Ginführung bes gangen Inflitute eine rein facultative fein folle, angufeben, baß fie die Unnahme bes Paragraphen fo empfohlen hat, wie er bon ber Staatsregierung im Entwurfe aufgenommen worben war. Etwas Unberes murbe es vielleicht fein, wenn auch bie Deputation eine verschiebene britte Meinung in bem Paragraphen aufgestellt hatte. Da fie aber gang mit bem Gefetentwurfe einverftanben ift, fo lagt fich wohl nicht annehmen, daß burch ben Borfchlag ber Deputation, indem fie mit ber Regierung übereinstimmt, eine größere Beitlauftigfeit herbeigeführt werben wirb, als wenn fie mit ber zweiten Rammer gegen ben Gesethentwurf gestimmt hatte. 3ch meinestheils konnte mich also zu einer Beranberung ber vorgeschlagenen Saffung nicht verfteben.

Prafibent v. Carlowig: 3ch werbe nun bie Debatte über ben 3. g. fur gefcoloffen erklaren, habe mir jeboch felbft noch folgende Bemerkungen zu erlauben. Bas namlich bie-Frage anlangt, ob bas v. Hohenthal'iche Amendement zur Unterftutung hatte gebracht werben follen, fo ift mir freilich feines= wegs entgangen, bag es mit einem geftrigen Befchluffe im Wiberspruche fiehe, aber auch nur in einem feiner Theile. In Begug auf die andern Theile hatte es fehr gut in Ginklang mit bem geftrigen Befdluffe gebracht werben fonnen. nun aber von feiner Seite auf Trennung ber Fragftellung über bas Umenbement angetragen morben mar, und ich andererfeits su ber Rammer bas Bertrauen hatte, baf fie bie geftern gefaßten Beschluffe nicht heute wieber werde fallen laffen, fo habe ich fein Bebenken getragen, bas Umenbement gur Unterftugungsfrage zu bringen, und bie Erfahrung hat gezeigt, baß die Rammer fich wohl entsonnen, was fie geftern beschloffen, und baf fie fich überzeugt, fie konne auf bas Umendement menigftens nicht vollftanbig eingehen, ohne in einen Biberfpruch ju gerathen. Dies beilaufig. Bas bie Fragftellung anlangt, fo muß ich mir eine Erlauterung rudfichtlich bes Amenbements Gr. Konigl. Hoheit, obicon nicht über ben materiellen Inhalt beffelben, fondern nur bezüglich ber Beit ber Abstimmung bar= uber erbitten. Es hat mir geschienen, als ob Ge. Ronigl. Soheit fein Amendement nur als ein eventuelles bezeichnet hatten, in fo fern namlich als es abhangig gemacht worben ift von ber Unnahme ober Berwerfung bes Mirus'ichen Umendements, beffen Schickfal heute unentschieden blieb, weil Stimmengleichheit eintrat. Ich habe mir alfo barüber noch eine Erlauterung von bem Berrn Untragfteller gu erbitten. Denn follte es nur als ein eventuelles angefehen werben wollen, fo wurde heute die Fragstellung auf bas Umenbement ausgefest bleiben muffen.

Prinz Johann: Ich habe das Amendement nicht als ein eventuelles angesehen; ich habe im Gegentheil gesagt, es lasse sich auch nach ber Verwerfung des Mirus'schen Amendements immer noch stellen.

Prasibent v. Carlowit: Unter diesen Umständen wurde dem nichts entgegenstehen, daß heute noch die Frage auf das Amendement Sr. Königl. Hoheit gestellt werden könne. Was nun die Reihefolge der Fragstellung betrifft, so werde ich die erste Frage auf das Ablehnen des Beschlusses der zweiten Kammer zu richten haben. Diese hat bekanntlich dem Paragraphen eine andere Fassung gegeben, unsere Deputation empsiehlt aber, den Paragraphen in der Fassung des Entwurfs anzunehmen. Ich stelle also zunächst die Frage: ob die Kammer auf Unrathen ihrer Deputation den Beschluß der andern Kammer ablehnen wolle? — Einstimmig Ja.

Prasident v. Carlowitz: Es empsiehlt uns die Deputation die Unnahme des Paragraphen des Gesetzentwurfs; zu diesem ist jedoch ein Umendement Sr. Königl. Hoheit eingebracht und unterstützt worden, ich werde daher die Frage auf das Umendement zu stellen haben. Das Umendement hat zum Gegenstande